

Satzung

zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
vom 20.08.2020

§ 1 Einrichtung der Jugendvertretung

In der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendrat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg“.

§ 2 Definition und Aufgaben

(1) Der Jugendrat ist ein überparteiliches und unabhängiges Gremium, das die Belange der Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg unterstützt beziehungsweise vertritt.

(2) Er soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendrat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Der Jugendrat kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen Verbandsgemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Jugendrates hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats, dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beteiligung des Jugendrates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 3 Rechte

(1) Der Jugendrat kann über alle Angelegenheiten, die die Belange der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg berühren, beraten. Er ist frei in der Wahl seiner Themen.

(2) Der Jugendrat hat das Recht, Anfragen und Anträge an den Verbandsgemeinderat beziehungsweise seine Ausschüsse zu richten (Initiativrecht). Der Bürgermeister ist verpflichtet, Anträge des Jugendrats dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates gilt sinngemäß.

(3) Der Verbandsgemeinderat beziehungsweise seine Ausschüsse sollen Vertreter des Jugendrats anhören, wenn der Jugendrat mit einfacher Stimmenmehrheit eine solche Anhörung beantragt und keine übergeordneten Rechtsbestimmungen eine Anhörung ausschließen.

(4) Alle Organisationseinheiten der Verbandsgemeindeverwaltung haben den Jugendrat zu unterstützen und ihm insbesondere die für ihre Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (z. B. Datenschutz).

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Jugendrat besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einer unbestimmten Anzahl an beratenden Stimmen. Die Zahl von 14 stimmberechtigten Mitgliedern reduziert sich entsprechend auf die Zahl der tatsächlich gewählten Personen, falls tatsächlich weniger Personen gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Jugendrats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach § 6 der Satzung gewählt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind unabhängig von ihrer Nationalität alle Einwohner/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrats werden auf 3 Jahre Amtszeit gewählt.

§ 5 Bewerbung zur Wahl

- (1) Die Verbandsgemeinde hat in sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl über die Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zu informieren.
- (2) Bewerbungen über ein amtliches Formular sind bis zum 48. Tag vor der Wahl bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

§ 6 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendrates erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) Die §§ 12, 15 sowie §§ 16 Abs. 2 bis 5 und 17 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (3) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zum Jugendrat wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen, insofern sich der Arbeitsumfang in einem zumutbaren Rahmen befindet. Andernfalls soll die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg das zur Wahl nötige Personal und Budget ersatzweise zur Verfügung stellen. Die Bildung der Wahlorgane erfolgt durch den Bürgermeister. Ein Wahlausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben des Wahlausschusses nimmt der Wahlvorstand wahr.
- (4) Die Wahl wird vollständig und ausnahmslos per Briefwahl durchgeführt. § 31 KWG findet entsprechend Anwendung.
- (5) Der Verbandsgemeinderat setzt den Stichtag zur Briefwahl fest. Stichtag kann ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein, der nicht in den Ferien liegt.
- (6) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt. Sollten sie innerhalb der Wahlzeit das 22. Lebensjahr vollendet haben, scheiden sie automatisch aus dem Jugendrat aus. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendrat bleiben unberührt.
- (7) Der Bürgermeister beruft nach dem Wahlvorgang die stimmberechtigten Mitglieder zeitnah.

§ 7 Konstituierung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Jugendrates lädt der Bürgermeister ein. Bis zur Wahl eines Vorstandes, der spätestens in der zweiten Sitzung nach der Konstituierung des Jugendrates erfolgen soll, leitet ein Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung die Sitzungen.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung eines neuen Jugendrates im Amt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Jugendrat wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

- a) eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden.
- b) eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) eine Schriftführerin beziehungsweise einen Schriftführer.
- d) eine Finanzbeauftragte beziehungsweise einen Finanzbeauftragten.

(2) Die vorgenannten Personen bilden den Vorstand des Jugendrates.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Jugendrates. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Einberufung der Sitzungen
- b) die Festsetzung der Tagesordnung
- c) die Leitung der Sitzungen
- d) die Protokollführung
- e) die Nachbereitung der Sitzungen, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Jugendrates werden durch den Vorstand geführt.

(2) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Hierzu bedarf es keiner Zustimmung des Verbandsgemeinderats.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendrat soll sich monatlich treffen. Ein regelmäßiger Termin zum Beispiel ein fester Werktag wird in der konstituierenden Sitzung festgelegt.
- (2) Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder bzw. auf Wunsch des Vorstands ist der Jugendrat einzuberufen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Jugendrates schriftlich oder elektronisch ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens 7 volle Kalendertage liegen müssen. Sofern eine besondere Dringlichkeit für die Behandlung von Beratungsgegenständen vorliegt, kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Zwischen Einladung und Sitzung muss jedoch ein voller Kalendertag verbleiben. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
- (4) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Verlust des Mandats

- (1) Ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendrats verliert sein Mandat, wenn es
 - a) seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Verbandsgemeinde aufgibt oder
 - b) in den Verbandsgemeinderat oder einen seiner Ausschüsse gewählt worden ist oder
 - c) das 22. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Freigewordene Sitze werden durch Nachrückerinnen beziehungsweise Nachrücker gemäß dem Wahlergebnis der letzten Wahl besetzt.

§ 12 Finanzierung und Entschädigung

- (1) Für die Geschäftsausgaben des Jugendrates wird ein angemessener Haushaltsansatz vom Verbandsgemeinderat gebildet.
- (2) Einem der Anzahl der Mitglieder des Jugendrats angemessener Raum wird von der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 13 Verfahrensabweichung und Neuwahlen

(1) Im Einzelfall kann der Jugendrat eine Verfahrensabweichung mit 2/3 Mehrheit beschließen, soweit sie nicht gegen § 2 oder andere höhergestellte Gesetze verstößt beziehungsweise diesen widerspricht.

(2) Sollte die ständige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 5/14 der zu Beginn der Legislaturperiode gewählten Mitglieder fallen, so wird der bestehende Jugendrat durch Beschluss des Verbandsgemeinderates aufgelöst und gleichzeitig Neuwahlen festgesetzt.

§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenlonsheim, den 20.08.2020



Michael Cyfka

Bürgermeister

